

GR_GERICHTE ZK2 2022 30 vom 21. September 2022

GR Gerichte, 2022-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2 2022 30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2022_30)

FR: GR_GERICHTE ZK2 2022 30 du 21 septembre 2022

IT: GR_GERICHTE ZK2 2022 30 del 21 settembre 2022

Regeste

Forderung | OR 184-252 Kauf/Tausch/Schenkung

Erwägungen

E. 39

f. zu Art. 308 ZPO). Im vorliegenden Fall beträgt der Streitwert offensichtlich weniger als CHF 10'000.00. Die Beschwerde ist daher das zulässige Rechtsmittel gegen den Entscheid des Regionalgerichts Viamala vom 8. Juni 2022. Nachdem besagter Entscheid den Parteien am 28. Juni 2022 mitgeteilt wurde, erweist sich die Beschwerde vom 24. Juli 2022 (act. A.1) ohne Weiteres als fristgerecht. In Berücksichtigung der Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 1 lit. b ZPO) erweist sich auch die Eingabe vom 17. August 2022 (act. A.2) als fristgerecht. 1.2. Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist eine Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Berufung (Art. 311 ff. ZPO) zeichnet sich das zweitinstanzliche Verfahren dadurch aus, dass bereits eine richterliche Beurteilung des Streits vorliegt. Wer den erstinstanzlichen Entscheid mit Berufung anfecht, hat deshalb anhand der erstinstanzlich festgestellten Tatsachen oder der daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse aufzuzeigen, inwiefern sich die Überlegungen der ersten Instanz nicht aufrechterhalten lassen. Die Rechtsmittelinstanz ist nicht gehalten, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Berufungsbegründung von sich aus in jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; BGer 4A_397/2016 v. 30.11.2016 E. 3.1 m.w.H.). Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sie sich vielmehr darauf, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; 142 III 413 E. 2.2.4; je m.w.H.). Der Rechtsmittelkläger muss sich mit den einschlägigen Erwägungen der ersten Instanz auseinandersetzen und darf sich nicht darauf be-

5 / 9 schränken, seine vorgetragene Auffassung vor Rechtsmittelinstanz schlicht zu wiederholen (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3 m.w.H.; BGer 4A_572/2019 v. 20.12.2019 E. 2). Auch die soziale Untersuchungsmaxime entbindet den Rechtsmittelkläger nicht davon, seine Berufungsschrift gehörig zu begründen (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGer 4A_572/2019 v. 20.12.2019 E. 2). Die beschriebenen Anforderungen an die Begründung der Berufung gelten auch für die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; BGer 5A_580/2021 v. 21.4.2022 E. 3.3). 1.2.1. Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid zunächst, es sei unstrittig, dass die Parteien mündlich einen Vertrag abgeschlossen und dabei die vollkommen zweiseitigen Austauschleistungen eines Motorfahrzeugs (D._____ des Klägers) gegen Geldzahlung und Hingabe eines anderen Motorfahrzeugs (E._____ des Beklagten) vereinbart hätten. Unstrittig sei ebenso, dass

beide Sachleistungen (Motorfahrzeuge) erfüllungshalber erbracht/ausgetauscht worden seien. Der Kläger mache geltend, aus dem Geschäft resultiere eine unerfüllte Geldschuld des Beklagten von CHF 7'500.00; der Beklagte stelle sich hingegen auf den Standpunkt, mit seiner Entgegennahme des D. _____ bzw. mit dem Austausch der Fahrzeuge sei das Geschäft per Saldo aller Ansprüche beidseits erfüllt gewesen (act. B.1, E. 2). Im Folgenden ging die Vorinstanz von einem unter den Parteien vereinbarten Kaufpreis für den D. _____ von CHF 10'500.00 aus (act. B.1, E. 2a). Den vereinbarten Anrechnungswert für den E. _____ legte die Vorinstanz auf CHF 3'000.00 fest (act. B.1, E. 2b). Dies ergebe als Zwischenergebnis grundsätzlich eine Geldschuld des Beklagten von CHF 7'500.00 (act. B.1, E. 2b). Die beklagenseits vorgebrachten Entschädigungen für entsprechende Gegenleistungen im wertmässigen Umfang von CHF 4'500.00 seien vollumfänglich beweislos geblieben. Hingegen habe der Kläger anlässlich der Hauptverhandlung zugestanden, der Beklagte habe für ihn 2 Transporte ausgeführt und ihm gelegentlich den Gabelstapler ausgeliehen, was gesamthaft mit CHF 250.00 zu bewerten und verrechnungsweise zu berücksichtigen, d.h. von der geltend gemachten Forderung abzuziehen sei (act. B.1, E. 2c). Zusammenfassend ergebe sich somit grundsätzlich eine offene, in Geld zu tilgende Schuld des Beklagten von CHF 7'250.00 (act. B.1, E. 2d). In Bezug auf die Fälligkeit der Forderung führte die Vorinstanz aus, gestützt auf das Beweisergebnis sei Vertragsbestandteil, dass die ganze vom Käufer geschuldete Geldleistung durch Barzahlungsraten von monatlich CHF 150.00, beginnend ab dem Monat März 2021, zu erbringen gewesen sei und noch sei. Die einzelnen Raten seien sukzessive, spätestens per Ende des entsprechenden Monats fällig geworden (act. B.1, E. 3a). Von März 2021 bis zum Tag der Hauptverhandlung (8. Juni 2022) seien 15 Raten (März 2021 bis [Ende]

6 / 9 Mai 2022) fällig geworden, betragsmässig somit CHF 2'250.00. Bei einer Leistungsklage setze Klagbarkeit die Fälligkeit der Leistung bzw. der einzelnen Teilleistungen voraus. Nachdem der Kläger keine Feststellungsklage betreffend die nach Mai 2022 fällig werdenden Raten erhoben habe, fehle es für diese künftig fällig werdenden Raten im heutigen Zeitpunkt an einer materiell-rechtlichen Klagevoraussetzung. Soweit über den Betrag von CHF 2'250.00 hinausgehend, müsse die Forderungsklage mangels Fälligkeit der weiteren Raten ab Juni 2022 als "zur Zeit unbegründet" abgewiesen werden. Im Ergebnis seien somit die per heute 15 fälligen Raten von CHF 150.00/Mt. für die Zeitperiode von März 2021 bis Mai 2022, mithin der Betrag von CHF 2'250.00, zuzusprechen (act. B.1, E. 3b). Im Umfang der Differenz von CHF 5'000.00 zwischen Forderung (CHF 7'250.00) und dem Betrag der Klagegutheissung (CHF 2'250.00) entfalte der vorliegende Entscheid keine definitiv abweisende, sondern nur eine zeitlich beschränkte Wirkung. Diesbezüglich sei die Klage bloss zurzeit (mangels Fälligkeit) unbegründet. Einer nachgehenden Klage auf Leistung von nach dem Mai 2022 fällig werdenden Raten stehe dem Beklagten nicht die Einrede der abgeurteilten Sache gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO zu (act. B.1, E. 3c). 1.2.2. Die Beschwerde vom 24. Juli 2022 (act. A.1) enthält als "Begründung" lediglich folgenden Satz: "Mit diesem Entscheid bin ich nicht einverstanden und wünsche von Ihrem Gericht dieses Urteil nochmals zu bearbeiten". Diese Ausführungen genügen den oberwähnten Begründungsanforderungen gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO offensichtlich nicht, worauf der (anwaltschaftlich nicht vertretene) Beschwerdeführer vom Vorsitzenden der II. Zivilkammer denn auch hingewiesen wurde (vgl. act. D.3). Mit Eingabe vom 17. August 2022 (act. A.2) – und damit immer noch innerhalb der Beschwerdefrist, welche infolge Berücksichtigung der Gerichtsferien am 30. August 2022 endete – ergänzte der

Beschwerdeführer seine Begründung. Jedoch vermag auch diese den Begründungsanforderungen klarer- weise nicht zu genügen. Zunächst führt der Beschwerdeführer aus, was schon die Vorinstanz beweismässig als erstellt erachtet hat, nämlich dass B._____ (nachfol- gend: Beschwerdegegner) bei ihm, dem Beschwerdeführer, einen D._____ für CHF 10'500.00 gekauft habe. Gleichzeitig habe er, der Beschwerdeführer, vom Beschwerdegegner einen E._____ für CHF 3'000.00 als Anzahlung eingetauscht. Dies ergebe ein Guthaben zu seinen Gunsten von CHF 7'500.00. Wie dargelegt, ging die Vorinstanz – im Sinne eines Zwischenergebnisses – grundsätzlich von einer Geldschuld des Beklagten von CHF 7'500.00 aus (act. B.1, E. 2b). Infolge eines zugestandenem Entschädigungsanspruchs des Be- schwerdegegners für diverse Leistungen im Betrag von insgesamt CHF 250.00

7 / 9 reduzierte die Vorinstanz die ursprünglich eingeklagte Forderung verrechnungs- weise auf CHF 7'250.00 (act. B.1, E. 2c). Warum dieses anlässlich der Hauptver- handlung erfolgte Zugeständnis nicht gültig sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar und wäre auch nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer scheint im Weiteren und insbesondere zu übersehen, dass die Vorinstanz seiner Klage deswegen teilweise nicht entsprach (ob die Klage im Mehrbetrag abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wurde, wird im Dispositiv des angefochtenen Entscheides nicht ausgeführt), weil sie hinsichtlich des CHF 2'250.00 übersteigenden Betrags die Fälligkeit der Forderung verneinte. Sie be- gründete dies damit, Vertragsbestandteil sei gewesen, dass die ganze vom Käufer geschuldete Geldleistung durch Barzahlungsraten von monatlich CHF 150.00, be- ginnend ab dem Monat März 2021, zu erbringen gewesen sei und noch sei. Die einzelnen Raten seien sukzessive, spätestens per Ende des entsprechenden Mo- nats fällig geworden (act. B.1, E. 3a). Dies bestätigt der Beschwerdeführer im Be- schwerdeverfahren, indem er ausführt, es sei mündlich abgemacht worden, dass der Beschwerdegegner monatlich CHF 150.00 ab 1. März 2021 an ihn bezahle (act. A.2). Er macht zwar geltend, alternativ sei der ganze Betrag spätestens innert einem Jahr zu bezahlen gewesen. Die Vorinstanz verwarf diese Argumentation jedoch und der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwiefern die einlässliche Be- gründung hierzu unrichtig sein sollte, sondern begnügt sich im Ergebnis damit, den vorinstanzlichen Erwägungen seine eigene Sichtweise gegenüberzustellen. Dasselbe gilt, wenn er ausführt, seiner Meinung nach könne nicht nur ein Teil der "à ct. Zahlungen" ihm angerechnet werden, "obwohl auf der Verfügung 'innert 1 Jahr zahlbar'". Auch hier stellt der Beschwerdeführer den vorinstanzlichen Erwä- gungen bloss seine eigene Sichtweise gegenüber, ohne aufzuzeigen, warum die Begründung der Vorinstanz nicht zutreffen sollte. Es ist denn auch nicht ersicht- lich, inwiefern der Schluss der Vorinstanz, die ganze vom Käufer geschuldete Geldleistung habe durch Barzahlungsraten von monatlich CHF 150.00, beginnend ab dem Monat März 2021, erbracht werden können bzw. könne noch erbracht werden, nicht haltbar wäre. Damit setzt sich der Beschwerdeführer im Ergebnis nicht rechtsgenügend mit der Begründung, welche die Vorinstanz zur teilweisen Abweisung der Klage führte, auseinander, wonach der CHF 2'250.00 übersteigen- den Betrag nicht fällig und damit auch nicht einklagbar sei. Eine Überprüfung des angefochtenen Entscheides durch die Beschwerdeinstanz ist unter diesen Um- ständen – insbesondere mangels sachbezogener Rügen – nicht möglich, sodass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Es bleibt lediglich der Hinweis, dass die seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingetretene Fälligkeit weiterer Raten

8 / 9 im vorliegenden Beschwerdeverfahren von vornherein nicht berücksichtigt werden kann (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). 2. Der Beschwerdeführer führt in seiner Eingabe vom 17. August 2022 (act. A.2) aus, die Vorsitzende im erstinstanzlichen Verfahren habe seine Firma "bereits zum zweiten mal in der Luft zerrissen" und seine Rechte "in Frage gestellt". Wor- auf diese Kritik zielt, ist nicht nachvollziehbar. Sofern der Beschwerdeführer damit eine Befangenheit der genannten Gerichtsperson andeuten will, ist ihm entgegen- zuhalten, dass ein Entscheid, welcher nicht im gewünschten Sinne ausgefallen ist, als solcher offensichtlich nicht genügt, um einen Anschein der Befangenheit an- nehmen zu können. Auf die beschwerdeführerische Kritik, die im Übrigen aber- mals nicht genügend substantiiert ist und nicht ansatzweise aufzeigt, inwiefern der frühere Entscheid fehlerhaft gewesen sein soll, ist daher nicht weiter einzugehen. 3. Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. Die vorlie- gende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 18 Abs. 3 GOG (BR 173.000) und Art. 11 Abs. 2 KGV (BR 173.100) in einzelrichterlicher Kompetenz. 4.1. Wird auf die Beschwerde nicht eingetreten, gehen die Kosten des vorlie- genden Verfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). An- gesichts des verursachten Aufwands wird die Entscheidgebühr auf CHF 1'000.00 festgesetzt (Art. 15 Abs. 2 EGzZPO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 bzw. Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]) und mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'000.00 verrechnet. Der Restbetrag des Kostenvor- schusses von CHF 1'000.00 wird dem Beschwerdeführer durch das Kantonsge- richt erstattet. 4.2. Mangels Durchführung eines Schriftenwechsels ist dem Beschwerdegegner im vorliegenden Verfahren kein Aufwand entstanden, sodass eine Parteientschä- digung von vornherein ausser Betracht fällt.

9 / 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.